

Haushaltssatzung der Gemeinde Bürgerende-Rethwisch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.02.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.734.500 EURO	2.791.100 EURO
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.848.200 EURO	3.360.400 EURO
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.113.700 EURO	-569.300 EURO
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.558.000 EURO	2.614.600 EURO
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	3.494.100 EURO	2.997.100 EURO
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-936.100 EURO	-382.500 EURO
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	68.100 EURO	68.100 EURO
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	377.100 EURO	75.000 EURO
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-309.000 EURO	-6.900 EURO

festgesetzt.

** einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen*

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kassenkredite

	2021	2022
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	255.800,00 EURO	261.400,00 EURO

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	275 v. H.	275 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	325 v. H.	325 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.	300 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

	2021	2022
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen	5,175 VzÄ	5,175 VzÄ
	(Vollzeitäquivalente)	

§ 8 Nachrichtliche Angaben

	2021	2022
1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.216.545 EURO	647.245 EURO

	2021	2022
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	612.688 EURO	230.188 EURO
	2021	2022
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	8.784.238,61 EURO	8.214.938,61 EURO

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

- 54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
- 54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

DBR, 03.02.2021
Ort, Datum



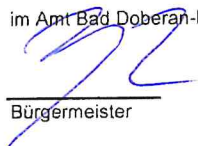

Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 (2) KV MV der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17.03.2021 bis 20.05.2021 während der Dienstzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 212 öffentlich aus.


Bürgermeister

Tag des Aushangs: _____

Tag der Abnahme: _____

Siegel

Unterschrift